

**Allgemeinverfügung der Stadt Arendsee (Altmark) zur Begrenzung des Teilnehmerkreises an Veranstaltungen in öffentlichen Räumlichkeiten der Stadt Arendsee (Altmark) sowie zur Durchführung von Osterfeuern im Gebiet der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark)**

Hiermit verfüge ich gemäß § 13 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in seiner Fassung vom 20.05.2014 folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Trauungen
  - 1.1 Für die Durchführung von Trauungen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Einheitsgemeinde Arendsee (Altmark) steht ab sofort ausschließlich das Trauzimmer im Rathaus der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) zur Verfügung.
  - 1.2 Die Teilnehmeranzahl an Trauungen oder ähnlichen Veranstaltungen im Trauzimmer wird auf 20 Personen begrenzt.
  - 1.3 Es ist eine schriftliche Teilnehmererfassung mit Angaben zu Name, Wohnort und telefonische Erreichbarkeit zu führen und nachfolgend bei der Stadt Arendsee (Altmark) zu hinterlegen.
2. Beisetzungen
  - 2.1 Für Beisetzungsveranstaltungen werden die kommunalen Trauerfeierhallen zur Verfügung gestellt.
  - 2.2 Die Teilnehmeranzahl an den in der Trauerfeierhalle stattfindenden Veranstaltungen wird auf 20 Personen begrenzt.
  - 2.3 Es ist eine schriftliche Teilnehmererfassung mit Angaben zu Name, Wohnort und telefonische Erreichbarkeit zu führen und nachfolgend bei der Stadt Arendsee (Altmark) zu hinterlegen.
3. Die Durchführung der traditionellen Osterfeuer wird für dieses Jahr sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum untersagt.
4. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
5. Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bewirkt.

**Rechtshelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in 39619 Arendsee (Altmark) einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 2 in 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Arendsee (Altmark), den 19.03.2020

## **Begründung:**

zu Ziffer 1:

Die örtliche Auslagerung der Trauungsveranstaltung dient ebenso dem Schutz der MitarbeiterInnen und BesucherInnen des Rathauses wie auch dem Schutz der Teilnehmer der Trauung vor etwaiger Infizierung mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus).

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl verfolgt die Zielstellung, das Ansteckungspotenzial im vorgenannten Kontext sowohl für die Standesbeamtin als auch für die Teilnehmer der Trauung zu minimieren.

Die Erfassung der Daten soll der Rückverfolgung von Infektionswegen dienen.

zu Ziffer 2:

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl verfolgt die Zielstellung, das Ansteckungspotenzial im vorgenannten Kontext sowohl für die Standesbeamtin als auch für die Teilnehmer der Trauung zu minimieren.

zu Ziffer 3:

Mit dem Verbot der Osterfeuer soll der Bildung sozialer Kontaktstellen vorgebeugt werden, die Ansteckungspotenziale mit dem SARS-CoV-2-Virus (Corona) bieten.

zu Ziffer 4:

Die Begründung der sofortigen Vollziehung folgt aus der Notwendigkeit, sofortige Maßnahmen gegen eine Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus (Corona) zu realisieren.

